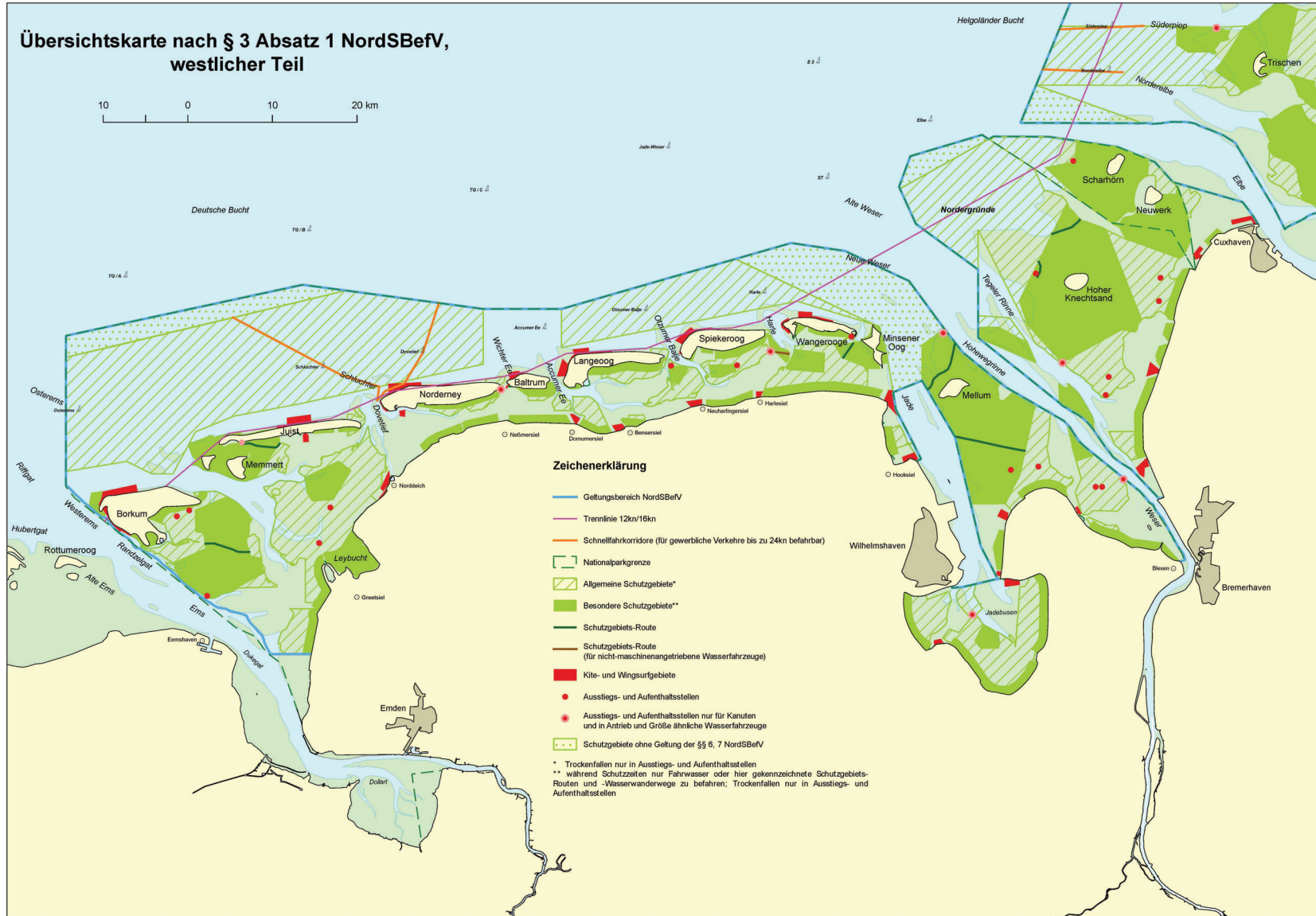


# Übersichtskarte nach § 3 Absatz 1 NordSBefV, westlicher Teil



## Zeichenerklärung

- Geltungsbereich NordSBefV
- Trennlinie 12kn/16kn
- Schnellfahrkorridore (für gewerbliche Verkehre bis zu 24kn befahrbar)
- Nationalparkgrenze
- Allgemeine Schutzgebiete\*
- Besondere Schutzgebiete\*\*
- Schutzgebiets-Route
- Schutzgebiets-Route (für nicht-maschinenangetriebene Wasserfahrzeuge)
- Kite- und Windsurfgebiete
- Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen
- Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen nur für Kanuten und in Antrieb und Größe ähnliche Wasserfahrzeuge
- Schutzgebiete ohne Geltung der §§ 6, 7 NordSBefV

\* Trockenfallen nur in Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen  
 \*\* während Schutzzeiten nur Fahrwasser oder hier gekennzeichnete Schutzgebiets-Routen und -Wasserwanderwege zu befahren; Trockenfallen nur in Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen